

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VH 4/08 B

L 13 VH 18/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 VH 12/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz iVm dem Häftlingshilfegesetz für die Jahre 1996, 1997, 2000 und 2002 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die geltend gemachten Verfahrensmängel sind nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels, die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung des *§ 109* und *§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie vom Kläger - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger trägt zwar vor, als im Berufungsverfahren anwaltlich nicht vertretener Beteiligter mit Schriftsatz vom 17.8.2008 sinngemäß einen Beweisantrag mit Warnfunktion gestellt zu haben,

indem er das LSG ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Grundrente bei der Berechnung der Ausgleichsrente nicht berücksichtigt werden dürfe. Damit hat er jedoch nur eine Rechtsansicht geäußert und nicht eine unter Beweis gestellte Tatsache behauptet.

- 6 Soweit der Kläger außerdem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend macht, hat er nicht dargelegt, dass er seinerseits alles Zumutbare getan hat, um sich vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen (*hierzu etwa BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Er führt zwar aus, dass er dem LSG mit Schreiben vom 8.9.2008 den Termin des diagnostischen Eingriffs vom 12.9.2008 angezeigt und um Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 16.9.2008 gebeten habe. Er ist jedoch nicht darauf eingegangen, was er nach Kenntnis des ihm per Telefax übermittelten, den Verlegungsantrag ablehnenden Beschlusses des LSG vom 11.9.2008 und nach Durchführung des diagnostischen Eingriffs am 12.9.2008 unternommen hat, um das Gericht von seiner Unfähigkeit zu überzeugen, den Termin am 16.9.2008 wahrnehmen zu können.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

